

Stellungnahmen zu Einwendungen seitens § 31a-Gutachter

**Strecke 16301 / Wiener Neustadt Hbf (in Nb)=Puchberg am
Schneeberg**

Bestandsattraktivierung PUCHBERGERBAHN

Attraktivierung der Puchbergerbahn mit der Neuerrichtung von elektronischen Stellwerken, Umbau der Eisenbahnsicherungsanlage Wr. Neustadt, technischer Sicherung von Eisenbahnkreuzungen, Auflassung und Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen, Umbau der Verkehrsstationen Bf Bad Fischau-Brunn, Bf Winzendorf, Hst Urschendorf, Bf Willendorf, Hst Grünbach am Schneeberg, Bf Grünbach Kohlenwerk und Bf Puchberg am Schneeberg.

Die eisenbahnrechtliche Einreichung bezieht sich auf folgenden Streckenabschnitt:

- *ÖBB-Strecke 16301,* Wiener Neustadt Hbf (in Nb)=Puchberg am Schneeberg
von *Bestands-km 0,000 bis Bestands-km 28,205*

Inhaltsverzeichnis

1	EINWENDUNGEN.....	3
1.1	Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn.....	3
1.2	Artner Michael.....	5
1.3	Goldfuß Johannes.....	5
1.4	Greiner Eva.....	5
1.5	Wöhrer Nadja.....	5
1.6	Flechl Karl.....	6
1.7	Kreiderits Maria.....	6

1 EINWENDUNGEN

1.1 Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

Ad Eisenbahnkreuzung km 5,019

Die Sicherung der Eisenbahnkreuzung im Bestand, erfolgt bescheidgemäß durch eine Schrankenanlage, gem. § 8 EKVO 1961.

Aufgrund der mit Bescheid mit GZ. RU6-E-3250/001-2020 vom 21.06.2022 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ausgesprochenen Entscheidung im Einzelfall gem. § 49 Abs. 2 EisbG, ist die Eisenbahnkreuzung künftig durch Lichtzeichen mit Schranken gem. § 4 Abs. 1 Z 4 EisbKrV zu sichern.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird die Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage spruchgemäß, als zweiteilige Vollschrankenanlage mit Fernüberwachung angepasst.

Entsprechend Betriebsprogramm kommt es auf der Bahn zu einer Frequenzsteigerung von 100 Zügen/Tag auf 127 Zügen pro Tag.

Auf Grund der geringen Frequenz auf der Straße (weniger als 200 KFZ/Tag laut Angabe der Gemeinde bei der Verhandlung nach § 49 EisbG am 21.10.2020) ist eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit auf der Straße nicht zu erwarten.

Ad Eisenbahnkreuzung km 6,161

Laut Projektunterlagen soll die best. Eisenbahnkreuzung in km 6,161 aufgelassen werden.

Als Ersatz für die aufzulassende Eisenbahnkreuzung mit einem Feldweg in km 6,161 wird rechts der Bahn ein neuer Wirtschaftsweg von ca. Bahn-km 6,161 bis Bahn-km 6,337 zur nächsten Querungsmöglichkeit bei der Eisenbahnkreuzung der Landesstraße L137 in km 6,337 errichtet. Der neue Wirtschaftsweg mündet ca. 30 m nördlich der Eisenbahnkreuzung mittels T-Knoten in die L137.

Für den betroffenen landwirtschaftlichen Verkehr ergibt sich im ungünstigsten Fall bei der Fahrt von unmittelbar südlich der Bahn nach unmittelbar nördlich der Bahn über die L137 und die Ek in km 6,337 eine Mehrweglänge von ca. 500 m.

Die durch Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 6,161 resultierenden Mehrweglängen für den landwirtschaftlichen Verkehr entsprechen dem Kriterienkatalog zu Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen (landwirtschaftlicher Verkehr: jedenfalls zumutbare Mehrweglänge von 3 km) und werden daher als zumutbar betrachtet.

Grundeinlösen sind nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens, das gegenständliche Verfahren dient als Grundlage für das Grundeinlöseverfahren.

Ad Eisenbahnkreuzung km 6,890

Laut Projektunterlagen soll die best. Eisenbahnkreuzung in km 6,890 aufgelassen werden. Das Queren der Bahntrasse ist bei der Eisenbahnkreuzung in km 7,340 möglich.

Die Sicherung der Eisenbahnkreuzung im Bestand, erfolgt bescheidgemäß durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus, gem. § 6 EKVO 1961.

Aufgrund der mit Bescheid mit GZ. RU6-E-2887/002-2020 vom 30.06.2022 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ausgesprochenen Entscheidung im Einzelfall gem. § 49 Abs. 2 EisbG, ist die Eisenbahnkreuzung künftig durch Lichtzeichen gem. § 4 Abs. 1 Z 3 EisbKrV zu sichern.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird die Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage spruchgemäß, als Lichtzeichenanlage mit Fernüberwachung neu errichtet.

Die Eisenbahnkreuzung in km 7,340 ist nach Auflassung der Ek in km 6,890 über bestehende Wirtschaftswege links und rechts der Bahn erreichbar.

Für den betroffenen landwirtschaftlichen Verkehr ergibt sich im ungünstigsten Fall bei der Fahrt von unmittelbar nördlich der Bahn nach unmittelbar südlich der Bahn über die bestehenden Wirtschaftswege und die Ek in km 7,340 eine Mehrweglänge von ca. 1200 m.

Die durch Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 6,890 resultierenden Mehrweglängen für den landwirtschaftlichen Verkehr entsprechen dem Kriterienkatalog zu Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen (landwirtschaftlicher Verkehr: jedenfalls zumutbare Mehrweglänge von 3 km) und werden daher als zumutbar betrachtet.

Der best. Umfahrungsweg entlang des Prossetbaches verläuft in einem kurzen Abschnitt über die Privatgrundstücke mit den Grundstücksnummern 120 und 121 der KG Brunn an der Schneebergbahn. Die Beanspruchung dieser Grundstücke ist in den Grundeinlöseunterlagen dargestellt (Einlagen 09.031-01 und 09.032-01 / Kauf zu Nebenanlage).

Ad Eisenbahnkreuzung km 6,337

Die Sicherung der Eisenbahnkreuzung im Bestand, erfolgt bescheidgemäß durch eine Lichtzeichenanlage gem. § 9 EKVO 1961 mit Triebfahrzeugführerüberwachung.

Aufgrund der zu erwartenden Entscheidung im Einzelfall gem. § 49 Abs. 2 EisbG des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, wird die Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage zur Sicherung der Eisenbahnkreuzung mit Lichtzeichen mit Schranken gem. § 4 Abs. 1 Z 4 EisbKrV ausgeführt.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird die Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage gemäß dem zu erwartenden Bescheid-Spruch, als vierteilige Vollschrankenanlage mit Fernüberwachung neu errichtet.

Eine Verbreiterung der Eisenbahnkreuzung für einen Radweg sieht das gegenständliche Projekt nicht vor.

1.2 Artner Michael

Ad Eisenbahnkreuzung km 5,019

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

Ad Eisenbahnkreuzung km 6,161

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

Ad Eisenbahnkreuzung km 6,890

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

1.3 Goldfuß Johannes

Ad Eisenbahnkreuzung km 5,019

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

1.4 Greiner Eva

Ad Eisenbahnkreuzung km 5,019

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

Ad Eisenbahnkreuzung km 6,161

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

Ad Eisenbahnkreuzung km 6,890

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

1.5 Wöhrer Nadja

Ad Eisenbahnkreuzung km 5,019

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

1.6 Flechl Karl

Ad Eisenbahnkreuzung km 5,019

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

Ad Eisenbahnkreuzung km 6,161

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

Ad Eisenbahnkreuzung km 6,890

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

1.7 Kreiderits Maria

Ad 1 Erhöhte Verkehrsbelastung

Im Bereich Bad Fischau sollen die Eisenbahnkreuzungen in km 6,161 und in km 6,890 aufgelassen werden. Diese betreffen lediglich den landwirtschaftlichen Verkehr außerhalb des Ortsgebietes. Eine erhöhte Verkehrsbelastung im Ortsgebiet von Bad Fischau ist daher durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten.

Ad 2 Einschränkung für die Landwirtschaft

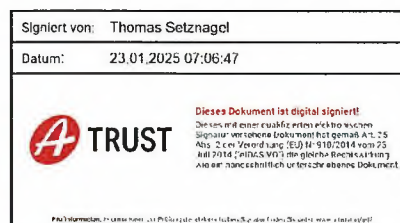
Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

Ad 3 Gefährliche Verkehrssituationen

Siehe Stellungnahme zu Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn (Ek km 5,019)

Ad 4 Schlechte Erreichbarkeit Zugreisende

Im Bereich des Bahnhofes Bad Fischau-Brunn bei km 5,289 werden keine Eisenbahnkreuzungen aufgelassen.



DI Thomas Setznagel

Scheifling, am 23. Jänner 2021